



**Gelsenkirchen**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
<b>14-20/614</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
63 - Bauordnung und Bauverwaltung - Frau Schnarbach-Müller,  
1 69-46 69

Datum  
30.10.2014

---

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

---

**Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West**

**11.11.2014**

---

Betreff

**Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Grohé  
- Brandruine Devensstraße/Ecke Poststraße -**

---

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 23.09.2014 wurde unter TOP 12.6 folgende Anfrage gestellt:

Herr Grohé gab folgende Anfrage zu Protokoll:

Seit April 2012 ist die Brandruine Devensstraße / Ecke Poststraße nicht nur ein hässlicher Schandfleck, sondern auch eine ständige Gefahrenquelle. Genau so lange ist der öffentliche Fußweg vor diesem Gebäude gesperrt. Die dadurch erzwungene Nutzung oder Querung der Straße ist für die Fußgänger, insbesondere für Menschen mit Handicape oder für Kinder und Jugendliche ein dauernder Gefährdungspunkt, da auch das Tempo 30 selbst in dieser beengten Situation in der Devensstraße kaum eingehalten wird. Hinzu kommt das morgendliche Kurzpark-Chaos, weil immer noch viele Eltern ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen.

1. Wann hat die Bauaufsicht das letzte Mal Kontakt mit den Eigentümern gehabt und was war das Ergebnis?
2. Warum werden die neuen rechtlichen Möglichkeiten zum Eingreifen im Falle von Schrottimmobilien nicht angewendet, um dieses Dauerärgernis und diese Dauergefährdung endlich zu beseitigen?
3. Wann wird der Bürgersteig wieder freigegeben?

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Referat Bauordnung und Bauverwaltung ist bereits unmittelbar nach dem Brand tätig geworden. Bedingt durch einen Eigentümerwechsel mussten die bereits eingeleiteten bauordnungsbehördlichen Maßnahmen jedoch erneut an den neuen Eigentümer gerichtet werden.

Dieser wurde aufgefordert, die vorhandenen Mängel so zu beseitigen, dass wieder eine ungefährdete Benutzung des Gehweges möglich ist. Ein Teil der Forderungen wurden bereits vom Eigentümer erfüllt.

Mit Schreiben vom 18.09.2014 wurde dieser nochmals aufgefordert, die restlichen Mängel unter Fristsetzung zeitnah zu beseitigen. Eine erneute Ortsbesichtigung hat ergeben, dass die restlichen Mängel nicht vom Eigentümer beseitigt wurden, so dass das ordnungsbehördliche Verfahren nunmehr fortgeführt wird. Unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung und Androhung eines erneuten, erhöhten Zwangsgeldes wird das mit Ordnungsverfügung bereits angedrohte Zwangsgeld festgesetzt.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr ist bis zur endgültigen Mängelbeseitigung die Sperrung des Gehweges unabweisbar erforderlich.

Das seit April 2014 gültige Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG) bietet keine Rechtsgrundlage zum Eingreifen bei leerstehenden und am Markt nicht angebotenen Wohnungen.

Möglichkeiten zum städtischen Erwerb des Gebäudes sind zurzeit nicht gegeben.

Dr. Beck - V 6 ViA. -